

schen ihren Kirchenvätern mit den lateinischen. Ferner ist es einleuchtend, daß hinüber und herüber ein reger Gedankenaustausch im Geiste brüderlicher Liebe stattfinden muß“ (Acta Apost. Sedis 1924, 491; vgl. ebd. 1928, 277).

Es will mir scheinen, daß auch Heilers großes Werk trotz der dogmatischen Vorbehalte, die gegen seine „evangelische Katholizität“ und andere entscheidende theologische Urteile (z. B. über das Verhältnis Christi zur Kirche und den päpstlichen Jurisdiktionsprimat) erhoben werden müssen, doch in dem Rahmen dieser Bemühungen sehr gute Dienste leistet, indem es ein tieferes, liebevolles Verständnis für den Geist, die Geschichte und die Leiden der Ostkirche weckt.

Max Pribilla S. J.

Naturrecht in der Gegenwart

Ein neues Naturrechtszeitalter scheint anzubrechen. Echtes Naturrecht gründet in Metaphysik, und so ist es kein Wunder, wenn eine metaphysikfeindliche positivistische Zeit dem Naturrecht abhold ist. Eine solche Periode war trotz aller idealistischen Verbrämung der Neukantianismus, der in der Rechtswissenschaft das normative, wirklichkeitsferne Gesetzmäßigkeitsdenken zur Herrschaft brachte und im Naturrecht höchstens noch ein formales Schema erblickte, das aber wegen seiner Wirklichkeitsferne unmöglich den Anspruch eines wahren, d. h. geltenden und bindenden Rechts machen konnte. Recht und Gesetz waren so gut wie gleichbedeutend. Hier lag eine wirkliche Schwierigkeit für den naturrechtlichen Gedanken. Sollte die Lehre vom Naturrecht eine fruchtbare Anregung für die juristische Wissenschaft und Praxis sein, so mußte immer wieder der Weg gezeigt werden, auf dem die allgemeinsten Gerechtigkeitsforderungen ihre bestimmtere, der jeweiligen konkreten Situation entsprechende Ausprägung finden konnten. Innerhalb des neukantianischen idealistischen Dualismus von Stoff und Form, Natur und Idee war diese Aufgabe von vornherein hoffnungslos.

Man geht daher mit gespannter Erwartung an die Lektüre eines Buches¹,

¹ Naturrecht der Gegenwart. Von Hans-Helmut Dietze. (XV u. 323 S.) Bonn 1936, Röhrscheid. M 13.50.

das ein Kündler des neuen Naturrechts in der Gegenwart sein will. H. H. Dietze gelingt es, in dem reichen Schrifttum der letzten Jahre einen überraschend großen Chor von Stimmen zu entdecken, die entweder ein unbedingtes Bekenntnis zum natürlichen Recht ablegen oder ihm wenigstens günstig gesinnt sind.

Der Aufbau seiner Naturrechtslehre gründet auf der scharfen Unterscheidung zwischen äußerlich nur durch Zwecke künstlich geeinter Gesellschaft und natürlich gewachsener, auf Ideenordnung beruhender Gemeinschaft. Diese Unterscheidung dient als Maßstab für die Gestaltungsgeschichte des Naturrechts und seines Samfunds oder seiner Gemeinschaftsauffassung. Besonderes Bemühen gilt der Zeichnung der Gestalt des heutigen Naturrechts, das dem Wesen und den Forderungen der deutschen Gegenwart entspricht. Man darf dieses Bemühen besonders begrüßen. Liegt doch gerade hier die eigentliche Schwierigkeit, nämlich klarzumachen, wie ein Naturrecht, unabhängig und vor positiver Regelung, nicht bloß den Anspruch auf Geltung macht, sondern wirklich geltend ist. Nach Dietze bildet sich das heutige Naturrecht nicht an abstrakten Normen, sondern an der Besonderheit der Dinge. Das Naturrecht der Gemeinschaft ist das natürliche Recht konkreter Ordnungen. Daher verzichtet es bewußt und wesensnotwendig darauf, Regeln und Grundsätze aufzustellen, die überall gleichmäßig zu gelten behaupten. Eine solche abstrahierende und typisierende Rolle vermag das heutige Naturrecht nicht mehr zu spielen. Vielmehr geht es statt dessen auf die jeweiligen Ordnungen zurück, die in ihrer konkreten Fülle reich sind an Ansätzen und Sätzen rechtlicher Art.

Das Naturrecht der Gesellschaft war ein erdenfernes und im Grunde unwirkliches Vernunft- und Weltrecht. Das Naturrecht der Gemeinschaft ist ein wirklichkeitsnahes Ordnungsrecht, das in der Besonderheit jeder Lage und Ordnung angelegt ist, wie sich das leicht an der Familien-, Eigentums-, Staats- und Staatenordnung zeigen läßt. Das Naturrecht als Gemeinschaftsrecht gilt wirklich, und zwar trotzdem es so allgemein ist. Denn die Frage nach dem genauen Inhalt des Naturrechts ist schon falsch gestellt. Das Naturrecht soll ja

nicht in juristisch faßbaren Regeln und Formeln darstellbar sein. In einer eigentlichen Gemeinschaft wird das „Recht“ nahezu überflüssig. Die Gleichheit der Lebewesen einer bestimmten Art erspart damit förmlich die Aufstellung bestimmter Regeln und verpflichtender Gesetze. Zum mindesten kann es sich auf ganz allgemeine Grundsätze beschränken. Die heutige Neigung zur Vermehrung der Generalklauseln ist ein bezeichnendes Beispiel für diese Tatsache. Das Recht ist Lebensordnung und Lebensrecht, mit dem Leben geboren. So tritt an die Stelle des nur normativen Geltens das wirkliche, d. h. das existentielle Sein des Rechts. Wo Recht in vollkommener Gemeinschaft besteht, da fallen Rechts- und Lebensordnung im natürlichen Sein zusammen. Weil die Gemeinschaft nicht bloß Zweck-, sondern echte Wertverbundenheit ist, so gründet das Naturrecht in einer wahren, idealistischen Wertlehre. Die sittlichen Werte der Gerechtigkeit, Freiheit, Arbeit, Gefolgschaft und Ehre erklären in echt philosophischer Tiefe die Verbindlichkeit des neuen Naturrechts.

Als Beispiele von natürlichen Rechtsätzen können folgende gelten: Recht ist das, was arische Menschen für Recht befinden, Unrecht das, was sie verwerfen. In diesem Spruch der indischen Philosophen kommt die natürliche Einsicht zum Ausdruck, daß nur der Recht wissen kann, der reiner Rasse und reinen Wesenswillens ist. Ein zweiter wichtiger Naturrechtssatz ist der, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht. Er bedeutet die Verneinung des individualistischen Gewinnstrebens, das zur Gesellschaft führt. Eine dritte, nicht minder wichtige Naturrechtsnorm bildet das Wort des Führers: Gleiches Blut gehört in ein gemeinsames Reich. Auch dieses Gebot leitet sich aus dem Wesen der Deutschen als einer Gemeinschaft von Menschen gleichen Blutes ab. Die Verwurzelung des Rechts im Volksleben findet in folgendem Naturrechtssatz ihren Ausdruck: Alles, was dem Volke nützt, ist Recht; alles, was ihm schadet, ist Unrecht. Auch der Satz: Jedem das Seine, gehört zu diesem Kreis. Es ist ein Ausdruck der austeilenden Gerechtigkeit, die jeden nach seiner Leistung für das Ganze belohnt. Endlich kennt das neue

Naturrecht Sätze wie die: Das Ganze ist vor dem Teil. Ich (d. h. der Führer) bin der erste Diener meines Staates. Alle für einen und einer für alle. Alle solche natürlichen Rechtsätze bilden nur ganz primitive Wahrheiten, in besonders einprägsame und allgemeinverständliche Form gekleidet.

Dietze erkennt an, daß sich auch in der katholischen Kirche ein wahres Naturrecht der Gemeinschaft findet. Hier hat es sogar seine systematische Ausgestaltung erfahren. Fußend auf der thomistischen Lehre, legt das katholische Naturrecht von jeher beredtes Zeugnis vom Geist der Gemeinschaft ab. Weil katholische Kirche und Drittes Reich nicht Gesellschaft, sondern Gemeinschaft sind, lassen sich manche Ähnlichkeiten in ihrer Organisation und Verfassung feststellen. Bei beiden gibt es keine Gewaltentrennung. Die höchste Kirchengewalt liegt in der Hand des Papstes und umfaßt die Funktionen der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung. Ebenso liegt im Dritten Reich die volle und ungeteilte Gewalt beim Führer, der Gesetze erläßt, Verwaltungsakte vornimmt und Recht spricht. Beide kennen als innern Kern, daraus sich alles Leben erneuern soll, einen Orden; in der katholischen Kirche ist es der Klerus, im Deutschen Reich die NSDAP. als staatstragende Bewegung oder als politischer Klerus. Beiden Organisationen ist der Gedanke einer hierarchischen Ordnung eigen. Beide Anstalten sind auch vom Prinzip der Totalität durchdrungen. Hier ist es der Anspruch auf eine Alldurchdringung der Welt, dort ist es der starke politische Wille des totalen Staates. Endlich und vor allem bejahen beide Einrichtungen den Gedanken der Unabänderlichkeit des Dogmas; im Katholizismus ist es die Bindung — selbst des Papstes — an das geoffenbarte Dogma, im nationalsozialistischen Deutschland ist es die Verpflichtung auf die unabänderlichen 25 Punkte des Programms.

Freilich bestehen auch tiefgreifende Unterschiede. Und diese Verschiedenheit wirkt sich aus auf das natürliche Recht. Das nationalsozialistische Naturrecht ist weder katholisch noch evangelisch. Nach katholischer und protestantischer Auffassung wendet sich die Gemeinschaft mehr dem Jenseits als dem

Diesseits zu. Nach nationalsozialistischer Anschauung indes stellt sich die Gemeinschaft ursprünglich als feste Blutsgemeinschaft dar, weist also zwar in die mythische Folge der Geschlechter zurück, aber besitzt dennoch im Blute eine sehr reale Grundlage und verflüchtigt sich nicht in unklare Jenseitsvorstellungen. Das katholische Naturrecht überspringt bewußt die Grenzen der Rassen und Völker und will für die Menschen unterschiedslos gelten. Universal aber will der Nationalsozialismus und sein Naturrecht nicht sein, weder im Sinne des Katholizismus noch im Sinne Spanns. Daher kann das Naturrecht der deutschen Gemeinschaft klar, deutlich und einfach sein.

Man kann Dietze nur zustimmen, wenn er den Unterschied seines Naturrechts und des katholischen vor allem in der abweichenden Bewertung des Jenseitsgedankens sieht. Das hängt schon mit der oben erwähnten Stellung der Metaphysik zur Naturrechtslehre zusammen. Aber gerade deswegen ist Dietzes Haltung verwunderlich. Nicht unklare Jenseitsvorstellung, sondern wohl abgewogenes metaphysisches Denken ist es, was einen hl. Thomas das natürliche Recht in einem persönlichen, überweltlichen Gott, der ein weiser Gott der Ordnung und ein heiliger Hüter von Recht und Gerechtigkeit und aller übrigen sittlichen Gemeinschaftswerte ist, verankern läßt. Der Wert von Recht und Menschenwürde steht ihm zu hoch, als daß ein etwa geheimer Frevel an Mensch und Volk ungesühnt bleiben könnte. Metaphysische Bedenken sind es auch, die einen andern wichtigen Punkt der Naturrechtslehre bei Dietze unvollständig erscheinen lassen. So sehr es zu begrüßen ist, wenn in den natürlichen Ordnungen der Familie usw. Ansätze des natürlichen Rechts gefunden werden, so müßte doch noch genauer der eigentliche Seinsgrund für die Unveränderlichkeit solcher Ordnung aufgezeigt werden. Das ist aber das Wesen der menschlichen Persönlichkeit, die als Ebenbild Gottes einen unbedingten und unvergänglichen Wert besitzt, und die bei allem relativen Wandel der äußern gesellschaftlichen Situationen auch die konkreten Formen vorschreibt, in denen die allgemeinsten Naturrechtssätze ihre Anwendung finden. Gerade weil das Sein selber wert- und

sinnhaft ist und nicht wertfremd, trägt es die Ansätze zur naturrechtlichen Ordnung in sich. Deshalb kennt die katholische Naturrechtslehre nicht bloß universale, alle Menschen erfassende Regeln, sondern auch konkretere Sätze, die dem Sondersein der Menschen und Völker entsprechen. Ohne die Rückkehr zu einer umfassenden und besonnenen Seinslehre besteht die Gefahr, daß auch die neue Naturrechtslehre versandet.

Dies wird sehr eindrucksvoll bestätigt durch die neueste Darstellung der Naturrechtslehre in katholischer Sicht von Heinrich Rommen². Das Schlußergebnis seiner geschichtlichen und systematischen Betrachtungen formuliert er folgendermaßen. Alle Menschen sind geborene Naturrechtsjuristen. Diese Tatsache, die Bergbohm an den Anfang seines großen Angriffs auf das Naturrecht stellt, hätte einem Vorurteilslosen sicherlich gezeigt, daß darin ein Hinweis des Seins des Menschen als eines sittlichen, sozialen Wesens auf die Natur des Rechtes liegt. Das ist die eigentliche Funktion des Naturrechts, den Zusammenhang von Sittlichkeit und Recht darzustellen. Und darum muß es auch um des Seins des Menschen und seiner im Recht geordneten konkreten Gemeinschaften willen immer wiederkehren und kehrt auch in der Tat immer dann wieder, wenn der Genius des Rechts nach der Begründung seiner selbst sucht. Nach Franz Brentano gibt oder versagt die Wahrheit den Werken positiver Gesetzgebung die höchste Krone, und aus der Wahrheit ziehen sie ihre höchste Kraft. Wahrheit ist aber Wirklichkeitsgemäßheit. Und wie das Wirkliche und das Wahre, so sind auch das Wahre und Gerechte im letzten Grunde eins. Veritas facit legem. Darum zeigt nach Rommen auch die Geschichte ganz unwiderleglich: die Idee des Naturrechts setzt sich allgemein nur durch in Zeitaltern, da die Königin der Wissenschaften, die Metaphysik, herrscht, und sie tritt zurück, wenn Sein und Sollen, Sittlichkeit und Recht getrennt werden, wenn die Wesenheiten der Dinge und ihre Seinsordnung als unerkennbar betrachtet werden. Die Begründung des Naturrechts muß ausgehen vom Grund-

² Die ewige Wiederkehr des Naturrechts. (275 S.) Leipzig 1936, Verlag Jakob Hegner. Geb. M 4.50

verhältnis zwischen Sein und Sollen, vom Wirklichen und Guten. Das Sein und das Gute, die ontologische und deontologische, moralische Ordnung müssen im letzten eins sein.

Das Sein des Menschen sieht aber die zweitausendjährige Tradition der katholischen Naturrechtslehre in der Gottesebenbildlichkeit des Menschen, die seine kosmische Stellung vor Gott und in der Gemeinschaft des irdischen Lebens umschreibt. So wird nächstes Erkenntnisprinzip des Naturrechts diese soziale Wesensnatur des Menschen, d. h. sein personales, durch die Begriffe Individuum—Gemeinschaft bestimmtes Wesensein. Die individuelle Person ist die begrifflich notwendige Voraussetzung jeder Gemeinschaft und Rechtsordnung. Denn Ordnung und Norm setzen einen willensfreien Normadressaten voraus. Sonst wäre eine Unterscheidung zwischen physikalischem Naturgesetz und ethischem Rechtsgesetz unmöglich. Ideal und zum Teil auch in der Wirklichkeit sind Sein der Ordnung und Sollen vereinigt, aber nicht immer und notwendig. Und der sozialphilosophische Materialismus, wie er im Bolschewismus seine konkrete Gestalt angenommen hat, ist deshalb so aberwitzig, weil man zwar die Masse noch materialistisch verstehen kann, nicht aber eine die Masse regierende Elite. Das personale Sein des Menschen ist allem positiven Rechte, zum wenigsten für die Konstituierung der Rechtsgemeinschaft vorgegeben. Das Personsein entsteht nicht durch den Willen des Staates: Die Integrität der personalen Seinssphäre ist geradezu Voraussetzung der Gemeinschaft und Rechtsordnung überhaupt. Dieses von Gott gegebene Personsein ist auch die Wurzel der Ehre, des guten Namens. Denn was bedeuten Ehre und guter Name anderes als Ausstrahlung des Personseins in die Rechtswelt. Sie sind die besondere Form des Rechtsgenossenseins. Ihre Verneinung wäre Verneinung von Gemeinschaft und Rechtsgenossenschaft. Auf dem Grund der Ebenbildlichkeit Gottes entsteht Gemeinschaft mit Gott und mit den Menschen.

Damit werden die natürlichen Gegebenheiten von Rasse, Volk und die Wandelbarkeit der Kulturbedingungen nicht geleugnet. Aber die Geistigkeit, Unsterblichkeit und Gottesebenbildlich-

keit der Seele bestimmen nicht bloß im allgemeinen die Rechtsfähigkeit und Möglichkeit einer Personengemeinschaft, sondern zeichnen auch im Wandel und Beharren der Natur- und Kulturfaktoren die bleibenden und unveränderlichen Wertformen ab, in denen das Naturrecht unmittelbar den Ansatz liefert für die Ausgestaltung der jeweiligen positiven Ordnung.

Obwohl aber das Naturrecht als dauernde Grundlage und Norm des positiven Rechts mit dessen größerer Vollendung gewissermaßen hinter den Vorhang des positiven Rechts zurücktritt, wie Rommen treffend sagt, und nur dann deutlicher in die Erscheinung tritt, wenn das positive Recht durch die Entwicklung der Lebensmächte und die Funktionsänderungen der Gemeinschaften zu objektivem Unrecht wird, so ist es doch immer wirksam. Erkenntnis und Bekenntnis zu dieser Tatsache ist ein Verdienst der neueren Rechtsphilosophie. Trotzdem dürfen wir uns aber Dietze gegenüber nicht verhehlen, daß auch innerhalb der neuen und gewandelten deutschen Rechtsphilosophie keineswegs alle Forscher geneigt sind, die Bewegung zum Naturrecht mitzumachen. Alte, nicht überwundene Hemmungen wirken noch zu stark nach. So hat noch jüngst auf der Tagung der Rechtshistoriker in Tübingen Walter Schönfeld die These aufgestellt, die spezifisch deutsche Möglichkeit, den Positivismus in der Rechtslehre zu überwinden, sei nicht der Rückgang auf die Naturrechtsauffassung, sondern sie habe vielmehr in der Romantik, namentlich in Schellings Philosophie ihre erste Verwirklichung gefunden. Schönfeld meint auch, daß die heutige Generation in ihrem geistigen Aufbruch aus der Ehe zwischen Kant und der Romantik stamme. Ja sogar der Nationalsozialismus habe diese Herkunft. Über Hegel sei er mit dem Faschismus verwandt.

Solche Äußerungen bestätigen unsern Hinweis, daß eine standfeste und fruchtbare Naturrechtslehre wesentlich von der Metaphysik abhängt, auf der sie gründet.

Joh. Bapt. Schuster S. J.

Mythos und Mysterium

Der Dichter Friedrich Alfred Schmid-Noerr will in einem großen Roman-